

Informationsblatt Energie kommunal 01/2024 – 26.01.2024

Die Energieagentur des Landes Brandenburg informiert zu Themen rund um die Energieeffizienz und den Einsatz von Erneuerbaren Energien.

1 Aktuelles/ Förderung

Einigung beim Bundeshaushalt

Die Bundesregierung hat sich zu einem neuen Bundeshaushalt 2024 verständigt. Damit sind in verschiedenen Programmen wieder Fördermöglichkeiten unter den Rahmenbedingungen der vorläufigen Haushaltsführung zur Beantragung freigegeben. Das betrifft u.a. folgende Programme:

In der **Kommunalrichtlinie** ist die Einreichung von Anträgen und deren Bewilligung wieder möglich. Die Gewährung eines förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns kann wieder erfolgen. Anträge, die bis zum 04.12.2023 eingegangen sind (Antragspause), haben Bestand, befinden sich weiterhin in der Bearbeitung und müssen nicht neu gestellt werden. Weitere Informationen finden Sie hier: <https://www.klimaschutz.de/de>

Die Förderung zur Erstellung der **kommunalen Wärmeplanung** über die Kommunalrichtlinie ist mit Inkrafttreten des Gesetzes am 01.01.2024 ausgelaufen.

Die Finanzierung der Kommunalen Wärmeplanung wird durch den Bund sichergestellt. Dafür stehen als Planungskosten bis 2028 bundesweit 500 Millionen Euro zur Verfügung. Diese werden den Kommunen über die Länder zur Verfügung gestellt. Wie die Verteilung im Land Brandenburg im Einzelnen aussieht wird aktuell erarbeitet.

Beim **BAFA** sind folgende Programme für Antragstellung und Bewilligung unter den Vorgaben der vorläufigen Haushaltsführung (bzw. unter Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel) wieder offen:

- *Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (EBN)*
([https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Nichtwohngebaeude Anlagen Systeme/nichtwohngebaeude anlagen systeme node.html](https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Nichtwohngebaeude_Anlagen_Systeme/nichtwohngebaeude_anlagen_systeme_node.html))
- *Energieberatung für Wohngebäude (EBW)*
([https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Energieberatung Wohngebaeude/Energieberatung wohngebaeude node.html](https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Energieberatung_Wohngebaeude/Energieberatung_wohngebaeude_node.html))
- *Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW)*
Anträge sind mit dem Inkrafttreten der novellierten Richtlinien (voraussichtlich ab dem 15.02.2024) wieder möglich
([https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Energieeffizienz und Prozesswaerme/energieeffizienz und prozesswaerme node.html](https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Energieeffizienz_und_Prozesswaerme/energieeffizienz_und_prozesswaerme_node.html))

- *Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)*
(https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Waermenetze/Effiziente_Waermentze/effiziente_waermentetze_node.html)

2 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Allgemein

Das Jahr 2024 startet mit einigen Neuerungen im Bereich der energierelevanten gesetzlichen Rahmenbedingung, zu denen wir im vergangenen Jahr schon informiert haben.

Nachfolgend ein kurzer Überblick mit einigen Updates:

GEG 2024

Die Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes betrifft im Wesentlichen Vorschriften für die Heiz- und Anlagentechnik. Insbesondere betrifft dies die Verpflichtung zur Nutzung von 65% Erneuerbare Energie in der Wärmeversorgung bei erstmaligem Einbau oder Ersatz von alten Heizungsanlagen.

Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/280/VO>

und

<https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/BMWSB/DE/veroeffentlichungen/geg-auf-einen-Blick.html;jsessionid=E787E62B89751363C35E2587B3DFE7F8.live862>

Wärmeplanungsgesetz

Das Wärmeplanungsgesetz wurde am 15.12.2023 durch den Bundesrat verabschiedet. Bis spätestens Mitte 2028 sollen alle rund 11.000 Kommunen Deutschlands eine Wärmeplanung haben: In Großstädten (mehr als 100.000 Einwohner) soll sie bis zum 30.06.2026 vorliegen, in Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern bis zum 30.06.2028. Kleinere Gemeinden (unter 10.000 Einwohner) können ein vereinfachtes Wärmeplanungsverfahren vornehmen. Details zum vereinfachten Verfahren müssen von den Bundesländern festgelegt werden. Das Land Brandenburg (Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung) erarbeitet innerhalb des ersten Halbjahres 2024 die landesrechtliche Umsetzung in Form einer Rechtsverordnung.

Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://energieportal-brandenburg.de/cms/inhalte/themen/kommunale-waermeplanung>

und

<https://www.bmwsb.bund.de/Webs/BMWSB/DE/themen/stadt-wohnen/WPG/WPG-node.html;jsessionid=A743C11088D4A0A1A106325FCE7EDB33.live861>

Energieeffizienzgesetz

Das EnEFG wurde am 20.10.2023 im Bundesrat beschlossen. Das Gesetz legt erstmalig konkrete Ziele für die Senkung des Energieverbrauchs fest. Darüber hinaus werden Berichtspflichten zum Energieverbrauch festgelegt und öffentliche Stellen mit einem sehr hohen Verbrauch (> 3 GWh/a) werden verpflichtet, bis zum 30.06.2026 ein Energie- oder Umweltmanagementsystem einzurichten. Bei einem Gesamtenergieverbrauch von 1 GWh bis unter 3 GWh ist ein vereinfachtes Energiemanagementsystem zu etablieren.

Finanzielle Sanktionen bei Nichterfüllung sind geplant.

Die Bundesländer müssen die Zielstellungen aus dem Bundesgesetz zeitnah in Landesrecht umsetzen. Details der kommunalen Einsparverpflichtungen wird eine Landesverordnung regeln.

Das Energieeffizienzgesetz finden Sie hier:

<https://www.gesetze-im-internet.de/enefg/BJNR1350B0023.html>

3 Termine

- Aktuelle Termine finden Sie auf unserer Webseite - <https://energieagentur.wfbb.de/termine-und-events>
- Save the Date: 14. Informationsveranstaltung zum kommunalen Klimaschutz am 18.04.24, Potsdam